

## Öffentliche Bekanntmachung

### zur Bildung der Wahlvorstände für die Bundestagswahl am 24.09.2017

Gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) gebe ich den im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen Gelegenheit,

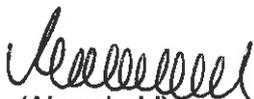
bis zum 09.06.2017

**Wahlberechtigte für die Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände der Samtgemeinde Gieboldehausen vorzuschlagen.**

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

Die Übernahme eines Wahlehenamts können ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.



(Ahrenhold)

Auszuhängen am: 22.05.2017  
Abzunehmen am: 30.05.2017